



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2012
C(2012) 6256 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der Nowega**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der Nowega

I. VERFAHREN

Am 10. Juli 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Gasfernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „FNB“) „Nowega GmbH“ (im Folgenden „Nowega“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Gasrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die Nowega wurde am 1. September 2005 als Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG gegründet und zum 20. Februar 2012 in Nowega GmbH umfirmiert. Die Nowega betreibt ein 700 km langes Erdgas-Hochdrucknetz im norddeutschen Raum. Sie ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Erdgas Münster GmbH, die wiederum im Eigentum der Unternehmen BEB Erdgas und Erdöl GmbH (25,46 %), ExxonMobil Gas Marketing Deutschland GmbH (19,89 %), GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH (20,21 %), RWE Dea AG (9,00 %) und Wintershall Holding GmbH (25,46 %) steht.

Um den für die Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat sich die Nowega für das Modell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „ITO“) nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie entschieden. Diese Möglichkeit steht der Nowega nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie in nationales Recht zu.

In Artikel 9 der Gasrichtlinie sind Regeln für die Entflechtung der Fernleitungsnetze und der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt. In Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b dieser Richtlinie ist geregelt, dass in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, ein Mitgliedstaat entscheiden kann, Absatz 1 nicht anzuwenden, sofern der betroffene Mitgliedstaat die Bestimmungen des Kapitels IV einhält, in denen Anforderungen an unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt sind (Artikel 17 bis 23 der Gasrichtlinie).

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und in welchem Umfang die Nowega den Entflechtungsregeln des ITO-Modells gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie nachkommt. Im Entwurf ihrer Entscheidung hat die Bundesnetzagentur einige Maßnahmen genannt, die noch getroffen werden müssen, um die vollständige Einhaltung der Entflechtungsvorschriften sicherzustellen. Die entsprechenden Maßnahmen wurden in Punkt 1 des Entscheidungsentwurfs der Bundesnetzagentur zusammengefasst. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wurde zur Auflage für eine positive endgültige Zertifizierungsentscheidung gemacht. Die Auflagen lauten wie folgt:

- a) Die Erbringung von Dienstleistungen durch die Erdgas Münster GmbH für die Antragstellerin ist spätestens bis zum 30. Juni 2013 zu unterlassen. In Abweichung davon ist die Erbringung der Dienstleistungen „Fachkraft für kathodischen Korrosionsschutz“ und „Wahrnehmung der Verantwortung als technische Führungskraft für den Netzbetrieb gemäß DVGW Regelwerk G1000“ durch die Erdgas Münster GmbH für die Antragstellerin spätestens bis zum 30. Juni 2014 zu unterlassen.
- b) Die Trennung der Informationstechnologie ist spätestens bis zum 1. September 2012 vollständig abzuschließen.
- c) Der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisübernahmevertrag ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung in einen ausschließlichen Ergebnisübernahmevertrag umzuwandeln oder zu beenden.
- d) Die Antragstellerin wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung einen neuen Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestimmen und dessen Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen bzw. die Prokura der bisherigen Gleichbehandlungsbeauftragten aufzugeben und deren Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen erneut zur Genehmigung vorzulegen.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. Wahl des ITO-Modells

Nach Artikel 9 Absatz 8 der Gasrichtlinie kann das ITO-Modell in Fällen angewandt werden, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen (im Folgenden „VIU“) gehörte. Die Kommission stimmt im vorliegenden Fall mit der Bundesnetzagentur überein, dass die Wahl des ITO-Modells legitim ist, da das in Rede stehende Fernleitungsnetz am maßgeblichen Stichtag einem VIU gehörte.

2. Personal für den Betrieb des Netzes

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b und c der Gasrichtlinie muss das gesamte Personal, das für die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und dem Ausbau des Netzes, erforderlich ist, beim Fernleitungsnetzbetreiber angestellt sein. Ferner ist es dem FNB untersagt, vom vertikal integrierten Unternehmen Personal zu leasen oder Dienstleistungen zu beschaffen.

In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur verlangt, dass die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen durch das VIU für die Nowega spätestens bis zum 30. Juni 2013 zu unterlassen ist, mit Ausnahme der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem kathodischen Korrosionsschutz und der Wahrnehmung der Verantwortung als technische Führungskraft für den Netzbetrieb, für die eine Übergangsfrist bis zum

30. Juni 2014 gewährt wurde. In ihrem Antrag an die Bundesnetzagentur trug die Nowega vor, dass sie aufgrund eines Mangels an Fachkräften mit dem erforderlichen Spezialwissen auf dem Arbeitsmarkt die in Rede stehenden Stellen nicht rechtzeitig besetzen konnte. Ferner argumentierte die Nowega, dass die Einstellung von derzeit beim VIU beschäftigten Fachkräften in diesen Bereichen zur Folge hätte, dass das VIU selbst die rechtlichen und/oder operativen Anforderungen an die Geschäftstätigkeit des VIU nicht erfüllen würde.

Ausgehend von den ihr vorliegenden Informationen ist die Kommission nicht davon überzeugt, dass es angebracht ist, der Nowega eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2014 für die Einstellung der erforderlichen Fachkräfte zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung der Verantwortung als technische Führungskraft für den Netzbetrieb, bei der es sich um eine Schlüsselfunktion für die Gewährleistung des Netzbetriebs handelt. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung erneut zu prüfen, ob sichergestellt werden kann, dass die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen, die derzeit durch das VIU für die Nowega erfolgt, spätestens bis zum 30. Juni 2013 unterlassen wird. Diesbezüglich ist die Kommission der Ansicht, dass die Bundesnetzagentur auch prüfen sollte, ob die Nowega das erforderliche Personal leasen oder die notwendigen Dienstleistungen zeitlich befristet für das VIU erbringen könnte, falls die Einstellung der benötigten Fachkräfte bis zum 30. Juni 2013 nur durch eine Überführung von Mitarbeitern aus dem VIU in die Nowega möglich wäre und dies zur Folge hätte, dass das VIU die rechtlichen und/oder operativen Anforderungen an die Geschäftstätigkeit des VIU nicht erfüllen könnte.

Ferner bezweifelt die Kommission, dass die geplante Mitarbeiterzahl (16 Mitarbeiter) ausreicht, um sicherzustellen, dass die Nowega ihre Aufgabe als ITO adäquat erfüllen kann, d. h. den Betrieb, die Wartung und den Ausbau eines sicheren, zuverlässigen und effizienten Fernleitungsnetzes mit einer Länge von 700 km, selbst wenn sie bestimmte Aktivitäten extern beschafft. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung erneut zu prüfen, ob die vorgeschlagenen 16 Mitarbeiter tatsächlich für einen zuverlässigen und sicheren Betrieb des Netzes der Nowega als ausreichend betrachtet werden können.

3. Dienstleistungen, die von anderen Teilen des VIU für den ITO erbracht werden

Wie bereits erwähnt, enthält Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Gasrichtlinie spezielle Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen anderen Teilen des VIU und dem ITO. Da der ITO autonom und nicht von anderen Teilen des VIU abhängig sein sollte, wird die Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen eines anderen Unternehmensteils des VIU für den ITO in der Gasrichtlinie untersagt.

Einleitend stellt die Kommission fest, dass angesichts des allgemeinen Verbots der Erbringung von Dienstleistungen für den ITO durch andere Teile des VIU eine Ausnahme nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Frage käme. Eine solche Ausnahme sollte eng gefasst und nicht über das unbedingt notwendige Maß zum Schutz übergeordneter Interessen, z. B. der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Übertragungsnetzes, hinausgehen. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen die betreffenden Dienstleistungen unbedingt für den Schutz der oben genannten übergeordneten Interessen erforderlich sind und in denen kein anderer Dienstleister als das VIU diese Dienstleistungen für den ITO erbringen kann, könnte eine Ausnahme als gerechtfertigt betrachtet werden. Eine solche Ausnahme sollte außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein. Ferner sollte gewährleistet sein, dass Transaktionen zwischen anderen Teilen des VIU und dem ITO nach dem Fremdvergleichsgrundsatz erfolgen, um eine Quersubventionierung zu vermeiden.

Aus dem Entscheidungsentwurf geht hervor, dass einige Komponenten der Telekommunikations-, Datenübertragungs- und Prozesssteuerungsinfrastruktur im Eigentum des VIU stehen, während die Nowega das Eigentum an anderen Komponenten derselben Infrastruktur hält. Im Entscheidungsentwurf wird argumentiert, dass diese Infrastruktur aus technischen Gründen und aus Gründen der Betriebssicherheit nicht aufgeteilt werden kann und als Gesamtheit betrieben werden muss. Die Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur durch das VIU und die Nowega sind in einem Nutzungsüberlassungsvertrag geregelt. Nach diesem Vertrag erhält die Nowega Zugriff auf die Telekommunikations- und Prozesssteuerungsinfrastruktur, die im Eigentum des VIU steht.

Um zu vermeiden, dass das VIU Dienstleistungen für die Nowega erbringt, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung die Möglichkeit einer Übertragung des derzeit von dem VIU gehaltenen Eigentums an der Telekommunikations- und Prozesssteuerungsinfrastruktur an die Nowega zu prüfen. Im Falle einer solchen Übertragung wäre die Nowega in der Lage, die vollständige Kontrolle über die genannte Infrastruktur auszuüben, und sie könnte ggf. telekommunikations- und prozesssteuerungsbezogene Dienstleistungen für das VIU erbringen, sofern die Dienstleistungen die Anforderungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe c der Gasrichtlinie erfüllen. Weiterhin wird die Bundesnetzagentur aufgefordert, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu prüfen, ob die von der Nowega benötigten Telekommunikations- und Prozesssteuerungsdienstleistungen nicht auch von anderen, nicht mit dem VIU verbundenen Dienstleistern unmittelbar oder in absehbarer Zukunft erbracht werden könnten.

4. IT-Berater und externe Auftragnehmer

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie gewährleistet der FNB, dass er in Bezug auf IT-Systeme oder –ausrüstung nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern wie ein anderer Unternehmensteil des VIU zusammenarbeitet. In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur von der Nowega verlangt, ihr IT-System von dem vom VIU genutzten System vollständig zu trennen. Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht jedoch hervor, dass die Nowega weiterhin Dienstleistungen von externen IT-Auftragnehmern, die auch Dienstleistungen für das VIU erbringen, in Anspruch nehmen wird. Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem Entscheidungsentwurf mit Bezug auf das EnWG fest, dass das VIU und die Nowega weiterhin dieselben externen Auftraggeber im IT-Bereich beauftragen können, sofern diese Auftragnehmer sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiter ausschließlich für die Beratung der Nowega eingesetzt werden.

Die Kommission bezweifelt, dass mit diesem Ansatz die gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie erforderliche Unabhängigkeit des ITO in Bezug auf die mit dem IT-Betrieb zusammenhängenden Aktivitäten gewährleistet ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von dem Verbot des Artikels 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen kein anderer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistungen auch für das VIU erbringt, in der Lage wäre, solche Dienstleistungen für die Nowega zu erbringen, als gerechtfertigt betrachtet werden könnte. In diesem Fall sollte eine solche Ausnahme außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein und von Maßnahmen flankiert werden, die wirksam sicherstellten, dass Interessenkonflikte und Missbrauchsfälle vermieden werden. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur daher auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Nowega und das VIU nicht dieselben externen IT-Berater beauftragen, oder aber erneut zu prüfen, ob die Situation eine Ausnahme auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien rechtfertigt.

5. Unabhängige Rechnungslegung

Nach Artikel 17 Absatz 6 der Gasrichtlinie ist die Rechnungslegung des FNB von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim VIU oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen. Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht hervor, dass die Nowega und das VIU nach der Zertifizierung weiterhin mit derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammenarbeiten würden. Die Bundesnetzagentur argumentierte, dass die Beauftragung derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Entflechtungsanforderungen erfüllen kann, solange sichergestellt ist, dass die natürlichen Personen, die das VIU prüfen, nicht dieselben sind, die die Nowega prüfen.

Die Kommission ist aufgrund des Artikels 17 Absatz 6 der Gasrichtlinie der Ansicht, dass die Bundesnetzagentur zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährleistung einer wirksamen Trennung zwischen dem VIU und der Nowega verlangen sollte, dass die Nowega eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als die, die von dem VIU oder dessen Unternehmensteilen beauftragt wird, in Anspruch nimmt.

6. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung

Nach Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie darf die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem Fernleitungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten haben.

In ihrem Entscheidungsentwurf verweist die Bundesnetzagentur auf die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie, d. h. auf das EnWG, wonach die vorstehend genannte Unabhängigkeitsvorgabe nicht für Mitglieder der Unternehmensleitung des ITO gelten sollte, die vor dem 3. März 2012 ernannt wurden. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften in diesem Punkt mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und weist darauf hin, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission fordert daher die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung über die Zertifizierung erneut zu prüfen, ob der überwiegende Teil der Unternehmensleitung der Nowega die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllt, auch wenn ihre Ernennung vor dem 3. März 2012 liegt. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Angehörigen der Unternehmensleitung der Nowega die in Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien mehrheitlich erfüllen.

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Gasrichtlinie dürfen die Unternehmensleitung und die Beschäftigten des ITO keine Beteiligungen an Unternehmensteilen des VIU halten. In ihrem Entscheidungsentwurf nimmt die Bundesnetzagentur auf die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften Bezug, nach denen Anteile an dem VIU, die von der Unternehmensleitung vor dem 3. März 2012 erworben wurden, zu veräußern sind, allerdings erst bis zum 31. März 2016. Für Mitarbeiter, die nicht der Unternehmensleitung angehören, gilt keine Vorgabe, Anteile am VIU zu veräußern. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu verlangen, dass die Unternehmensleitung ihre Beteiligungen am VIU so schnell wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet. Ferner fordert die

Kommission die Bundesnetzagentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 5 der Gasrichtlinie auch von den Mitarbeitern der Nowega, die nicht der Unternehmensleitung angehören, eingehalten werden.

7. Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans

Nach Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie dürfen die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbedingungen zu ihnen unterhalten haben.

Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur und den dem Zertifizierungsantrag der Nowega beigefügten Unterlagen geht nicht klar hervor, ob dieses Kriterium in Bezug auf die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans der Nowega angewandt wurde. Bezugnehmend auf die Ausführungen zu Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie im vorangegangenen Abschnitt fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung erneut zu prüfen, ob die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans der Nowega die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllen, auch wenn sie vor dem 3. März 2012 bestellt wurden. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung von der Nowega zu verlangen, dass die in Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien auch von den unabhängigen Mitgliedern ihres Aufsichtsorgans erfüllt werden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Absatz 3 der Gasverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der Nowega so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 6.9.2012

Für die Kommission

Mitglied der Kommission